

Rolle eines Oberhauses übernehmen könnten. Es sei hier noch bemerkt, daß die Großsobranje auch nicht mit irgendeiner Art „Oberhaus“ verwechselt werden darf. Sie ist nichts anderes als die verdoppelte Sobranje, die für die Tagung der Großsobranje aufgelöst ist. Außerdem sind die Kompetenzen beider Sobranjen so durchaus verschieden, daß es vollkommen ausgeschlossen ist, eine und dieselbe Frage (wie das bei dem Zweikammersystem ist) in beiden Staatsinstituten zur Erörterung zu bringen.

Für die Wahl der Sobranje wie für die der Großsobranje gilt — um die Frage sachlich zu beleuchten — das allgemeine, gleiche, persönliche, geheime und obligatorisch-proportionale Wahlrecht. Die Sobranje wird auch nicht teilweise, sondern auf einmal gewählt (also Integral- und nicht Partialerneuerung). Das Wahlrecht ist: 1. allgemein, d. h. es steht jedem Bürger zu. Bürger in diesem Sinne ist jeder, der nach Art. 54 u. 55 d. Verf. bulgarischer Staatsangehöriger ist. Ein Bildungs- oder Vermögenszensus wird nicht verlangt; 2. gleich, es gilt das Singular- und nicht das Pluralsystem, jeder Bürger hat nur eine Stimme; 3. persönlich, d. h. direkt unmittelbar: jeder Wahlberechtigte muß selbst zur Wahlurne gehen und selbst stimmen. Er kann sich nicht durch einen anderen vertreten lassen; 4. geheim, der Wähler ist verpflichtet, nicht offen, sondern ganz geheim, in verdecktem, zu dem Zwecke ganz speziell vorbereiteten Umschlage zu stimmen, und 5. obligatorisch, d. h. es handelt sich hier bei der Wahl nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Bürgerpflicht¹⁰⁾. Derjenige der von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, wird zur Zahlung von Geldstrafe verurteilt, vorausgesetzt, daß keine Entschuldigungsgründe, Tod, Krankheit oder Abwesenheit vorhanden sind (Art. 86 des Wahlgesetzes). Auf diese Weise erstreckt sich das Wahlrecht auf alle Schichten des bulgarischen Volkes und ist so die beste Garantie für die wahre Volksvertretung.

Die Wahlfähigkeit (das aktive Wahlrecht) setzt Eintragung in die Wählerlisten voraus, die bei jeder Gemeinde geführt werden. Sie werden jedes Jahr bis zum 1. März immer erneuert, um alle 21jährigen (die Wahlgrenze) zu umfassen. Auf Grund dieser Wählerlisten wird jedem Bürger ein Wahlbuch mit dreijähriger Gültigkeit übergeben, das auch als Legitimation dient. Mit diesem Wahlbuche kann man nur in der betreffenden Wahlgemeinde stimmen; das Institut der Wahlscheine ist in Bulgarien nicht eingeführt. Verhindert in der Ausübung des Wahlrechts sind: alle Personen weiblichen Geschlechtes (dies aber im Wahlgesetz nicht ausdrücklich gesagt), die Militärpersonen

¹⁰⁾ Bis 1919 existierte keine Wahlpflicht in Bulgarien. Mit der Veränderung des Wahlgesetzes vom 3. Dez. 1919 — siehe Dorschawen Westnik (Stadtzeitung) Nr. 198 — wurde sie aber eingeführt.